

Bundesverband BioEnergie Godesberger Allee 142-148 D-53175 Bonn

Clearingstelle-EEG

RA Dr. Sebastian Lovens

Charlottenstraße 65

10117 Berlin

Bonn, 11. Mai 2012

BBE-Stellungnahme zum Empfehlungsverfahren 2012/7

Sehr geehrter Herr Dr. Lovens,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in dem Empfehlungsverfahren 2012/7. Das Empfehlungsverfahren betrifft folgende Fragen:

- 1. In welchem Verhältnis stehen § 7 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 EEG 2012 zueinander, insbesondere:
In welchem Umfang sind die Regelungen der §§ 21b bis 21h EnWG2011 bei der Messung nach dem EEG 2012 anzuwenden?*
- 2. Dürfen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber bei Vorliegen der erforderlichen Fachkunde weiterhin selbst den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung vornehmen?*
- 3. Welche Vereinbarungen müssen Messstellenbetreiber und Netzbetreiber zum Messstellenbetrieb von Messeinrichtungen im Sinne des EEG 2012 abschließen?*

Stellungnahme

Der Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE) nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

Zu Frage 1: In welchem Verhältnis stehen § 7 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 EEG 2012 zueinander, insbesondere: In welchem Umfang sind die Regelungen der §§ 21b bis 21h EnWG bei der Messung nach dem EEG 2012 anzuwenden?

Aus Sicht des BBE gibt es ein Rangverhältnis zwischen § 7 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 und § 7 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 dergestalt, dass Satz 1 Vorrang vor dem Verweis in Satz 2 hat.

Satz 1 regelt den (seit dem EEG 2004 bestehenden) Grundsatz, dass der Anlagenbetreiber die Errichtung und den Betrieb der Messeinrichtung „*von dem Netzbetreiber oder einem fachkundigen Dritten vornehmen lassen*“ kann. Ohnehin obliegt dem Anlagenbetreiber als Verkäufer im Sinne von § 433 BGB die Pflicht, die Kosten der Übergabe der Sache zu tragen, § 448 Abs. 1 BGB. Hierzu zählen nach allg. Auffassung auch die Kosten des Messens und Wiegens.

Von diesem Grundsatz wollte auch der Gesetzgeber bei der Novellierung des EEG 2012 nicht abrücken, denn ansonsten hätte er das Wahlrecht des § 7 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 nicht mehr auf Messstellen bezogen sondern nur noch auf den Netzanschluss. Dies hat der Gesetzgeber aber offensichtlich nicht getan, so dass an dieser bestehenden Gesetzeslage und Praxis nichts geändert werden sollte.

Der Verweis in Satz 2 hat lückenfüllenden Charakter. Das EEG ist im Verhältnis zum EnWG das speziellere Gesetz, das dementsprechend in Zweifelsfällen vorgeht. § 7 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 ist daher so zu lesen: „Im Übrigen gelten für den Messstellenbetrieb die Regelungen der §§ 21b bis 21h EnWG.“

So ist beispielsweise das Wahlrecht des Anlagenbetreibers nach § 7 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 nicht durch die Regelung in § 21 b Abs. 2 EnWG eingeschränkt. Der vom Anlagenbetreiber ausgewählte Dritte muss sicherlich den einwandfreien und den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Messstellenbetrieb gewährleisten, aber vom Grundsatz her besteht das Wahlrecht des Anlagenbetreibers fort.

Geschützt werden die Sicherheit des Netzes bzw. die Interessen den Netzbetreibers dadurch, dass dem Netzbetreiber ein Ablehnungsrecht zusteht (§ 21 b EnWG). Dies war bisher auch dadurch gewährleistet, dass es sich nach § 7 EEG 2012 um einen fachkundigen Dritten handeln muss. Ist er nicht „fachkundig“, kann der Netzbetreiber sich darauf berufen. In § 21 b Abs. 2 EnWG ist das Vorgehen bei einer Ablehnung konkretisiert, so dass dies sicherlich auch für die Installation der Einspeisemesssysteme gilt.

Die Regelung in § 21 b Abs. 1 EnWG ist nur insoweit anzuwenden, als dass der EEG-Anlagenbetreiber nicht verpflichtet ist, eine Vereinbarung mit dem Netzbetreiber abzuschließen, dass ein Dritter die Messstelle betreibt, denn dies würde ein Einschränkung des Wahlrechts nach § 7 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 bedeuten.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Sachkunde des Dritten nach § 21 b Abs. 2 EnWG sowie die Regelungen nach § 21 b Absätze 4 und 5 EnWG sind jedoch anzuwenden.

In § 21 c EnWG werden die Anforderungen an den Einbau der Messsysteme normiert und dabei wird insbesondere auch auf EEG-Anlagen eingegangen. Somit ist § 21 c EnWG anwendbar.

Auch hinsichtlich der Regelungen in § 21 d und § 21 e EnWG ist eine Anwendbarkeit gegeben.

Die Vorschrift für Messeinrichtungen für Gas (§ 21 f EnWG) ist nicht einschlägig, da sich § 7 EEG 2012 nur auf den Stromanschluss bezieht.

Zu Frage 2: Dürfen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber bei Vorliegen der erforderlichen Fachkunde weiterhin selbst den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung vornehmen?

Vom Wortlaut der Regelung in § 7 Abs. EEG 2009 und der Regelung in § 7 Abs. 1 EEG 2012 war ein Recht auf Selbstvornahme vom Wortlaut her nicht vorhanden. Jedoch wird in der Kommentarliteratur befürwortet, eine solche Möglichkeit als von § 7 umfasst zu sehen (*Altrock/Sösemann* in *Altrock/Oschmann/Theobald*, EEG, 3. Auflage, Rn. 5 zu § 7).

Der BBE schließt sich dem an. Entscheidend ist, dass derjenige, der den Messstellenbetrieb vornimmt, die entsprechende Sach- und Fachkunde besitzt. Ob dies nun auf einen vom Anlagenbetreiber unabhängigen Dritten zutrifft oder aber für den Anlagenbetreiber selbst, kann letztendlich dahingestellt bleiben, denn die Fachkunde ist entscheidend. Der von *Salje* favorisierte Weg, dass der Anlagenbetreiber eine „Mess-GmbH“ gründen könne und diese dann der Dritte wäre, ist eine unnötige Förmerei und würde am Endergebnis, dass faktisch der fachkundige Anlagenbetreiber die Messeinrichtung installiert, nichts ändern.

An diesem Ergebnis ändert auch die Verweisung in § 7 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 nichts. Die Fachkunde wird weiterhin vorausgesetzt und im Übrigen müsste der Anlagenbetreiber (dann als Messstellenbetreiber) weiterhin die vorgeschriebenen Verträge nach Messzugangsverordnung (MessZV) abschließen.

Zu Frage 3: Welche Vereinbarungen müssen Messstellenbetreiber und Netzbetreiber zum Messstellenbetrieb von Messeinrichtungen im Sinne des EEG 2012 abschließen?

Nach § 21 b Absatz 2 Satz 4 EnWG sind Netzbetreiber und Messstellenbetreiber verpflichtet, zur Ausgestaltung ihrer rechtlichen Beziehungen einen Vertrag abzuschließen. Dabei ist der Messstellenbetrieb und ggf. Messung zu regeln.

Der Mindestinhalt des Vertrages ergibt sich dabei aus § 4 MessZV. Auf die textliche Wiedergabe von § 4 MessZV wird verzichtet.

Wir danken für die Einräumung der Möglichkeit zur Stellungnahme zu diesem Empfehlungsverfahren und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Geisen'.

Bernd Geisen
Geschäftsführer